

Förderrichtlinien der Berliner Sparkassenstiftung Medizin (Stand: Mai 2019)

1. Allgemeine Grundsätze	2
2. Antragsberechtigung	2
3. Antragsverfahren.....	2
3.1 Förderantrag und -zusage.....	2
3.2 Antragsfristen	3
4. Fördervereinbarung	3

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stiftung fördert Forschungsinitiativen oder gemeinnützige Projekte von Dritten im Land Berlin. Diese entsprechen den Zwecken nach § 2 der Stiftungssatzung:

- Förderung der medizinischen Forschung
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens

Grundsätzlich können Förderschwerpunkte festgelegt werden.

Die Stiftung kann gemeinsam mit anderen Partnern fördern oder eigene Projekte durchführen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- b) Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG
- c) handelnde Personen für unter a) oder b) genannte Körperschaften

Nicht gefördert werden:

- Einzelpersonen und Einzelfallhilfen
- kommerzielle Einrichtungen
- bereits abgeschlossene Maßnahmen
- Projekte mit religiösem oder weltanschaulichen Hintergrund

3. Antragsverfahren

3.1 Förderantrag und –zusage

Der Antrag sollte verständlich für Nichtmediziner formuliert sein. Als Orientierung dient folgende Gliederung:

1. Antrag mit Originalunterschriften aller Antragsteller
2. Projektbeschreibung:
 - a. Ziel und Zweck des Vorhabens
 - b. Stand der Forschung
 - c. Eigene Vorarbeiten
 - d. Theorien und Methoden
 - e. Beabsichtigtes Vorgehen mit Zeitplan
 - f. Erforderliche Ressourcen
 - g. Kosten- und Finanzierungsplan mit Eigenbeteiligung
3. Fachlicher Lebenslauf des Antragstellers
4. Ggf. Finanzierungszusagen Dritter in Kopie

Eine Zusage erfolgt in schriftlicher Form durch den Stiftungsvorstand.

Bestandteil der Bewilligung ist die Anerkennung der Fördervereinbarung sowie die Satzung der Stiftung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Ablehnung wird grundsätzlich nicht begründet.

3.2 Antragsfristen

Projektanträge können laufend eingereicht werden.

Der Durchführungszeitraum eines Projektes soll den Zeitraum von drei Jahren grundsätzlich nicht überschreiten. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt des Antrages noch nicht abgeschlossen sein.

4. Fördervereinbarung

Bestandteil der Zusage ist unsere Fördervereinbarung. Sie enthält die Bedingungen, die mit der Förderung zusammenhängen. Diese ist durch Unterschrift des Antragstellers anzuerkennen.